



VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

29 K 3721/17.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des



Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Marcel Keienborg, Friedrich-Ebert-
Straße 17, 40210 Düsseldorf, Gz.: 059/17 K,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düs-
seldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 6918911-273,

Beklagte,

w e g e n Asylrechts (Hauptsacheverfahren)

hat Richter Dr. Urban
als Einzelrichter
der 29. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
auf Grund der mündlichen Verhandlung
vom 22. Oktober 2018

für **R e c h t** erkannt:

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt.

Im Übrigen wird die Beklagte unter Aufhebung der Ziffern 4, 5 und 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17. Januar 2017 verpflichtet, festzustellen, dass in Bezug auf Somalia ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Der Kläger trägt 2/3 und die Beklagte 1/3 der Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

T a t b e s t a n d :

Der nach eigenen Angaben [REDACTED] in Mogadischu geborene Kläger ist somalischer Staatsangehöriger und reiste am 3. September 2015 auf dem Landweg in das Bundesgebiet ein. Am 30. August 2016 stellte er einen förmlichen Asylantrag und wurde am 8. November 2016 persönlich angehört.

Im Rahmen des persönlichen Gesprächs zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates am 30. August 2016 und bei seiner persönlichen Anhörung am 8. November 2016 gab der Kläger gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) an: Er sei vom Stamm der Reer Hamar, habe Somalia jedoch zusammen mit seinem Vater im Alter von drei Jahren verlassen und seitdem in der Stadt Sanaa im Jemen gelebt. Den Jemen habe er am 15. Juli 2015 verlassen und sei dann über den Sudan, Ägypten und Italien nach Deutschland gereist. Sein Vater sei bereits verstorben; wo seine Mutter lebe, wisse er nicht. Er wisse nicht, ob noch weitere Verwandte in Somalia lebten und habe keinerlei soziale Verbindungen dorthin. Der Kläger habe keine Schule besucht. Im Jemen habe er eine Ausbildung zum Automechaniker gemacht und anschließend in einer Werkstatt gearbeitet. Der Besitzer der Werkstatt habe ihn misshandelt. Zu den Gründen seiner Flucht gab er im Wesentlichen an: Sein Vater habe zusammen mit einem anderen Mann eine Firma gehabt. Als er an Krebs gestorben sei, habe der Kläger sein Erbe nicht antreten können, weil er im Jemen als Somali keine Rechte gehabt habe. Der Mitinhaber der Firma seines Vaters habe dem Kläger nur etwas Geld gegeben und gesagt, dass dies alles sei, was er ihm geben könne. Daraufhin habe der Kläger ihn bei der Polizei angezeigt. Dieser habe jedoch den Namen der Firma geändert und sei dadurch alleiniger Inhaber geworden. Daher habe die Polizei dem Kläger gesagt, dass der Name seines Vaters nirgendwo auftauche. Zu den weiteren Fluchtgründen gab der Kläger an: Er habe sich in

der Stadt in ein Mädchen verliebt und sei mit ihr zusammengekommen. Nach zwei Jahren habe er bei ihrer Familie um ihre Hand angehalten. Sie habe abgelehnt, weil er Somali sei und nicht gewollt habe, dass ihre Tochter einen Somali heirate. Sie seien jedoch verliebt gewesen und hätten den Kontakt daher nicht abgebrochen. Eines Tages seien sie von der Familie des Mädchens bei einem heimlichen Treffen erwischt worden. Der Bruder des Mädchens habe dem Kläger gesagt, er müsse an diesem Tag sterben, weil er seine Schwester nicht in Ruhe gelassen habe. Er habe den Kläger festgehalten; der Vater des Mädchens sei bereits mit einer Waffe auf dem Weg gewesen. Es seien jedoch Männer dazwischen gegangen, so dass der Kläger habe fliehen können. Er habe sofort die Stadt verlassen und sei nach Adana geflohen. Dort habe er sich zwei Monate aufgehalten, bis dort ein Bürgerkrieg ausgebrochen sei. Er habe dann keine andere Möglichkeit mehr gehabt, als das Land zu verlassen. Er habe weder nach Sanaa noch nach Somalia gehen können, da die Lage dort nicht besser gewesen sei. Also sei er in die Stadt al-Hudaida gegangen und von dort aus mit dem Boot in den Sudan geflohen.

Mit Bescheid vom 17. Januar 2017 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1), auf Anerkennung als Asylberechtigter (Ziffer 2) und auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes (Ziffer 3) ab, entschied dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 4) und drohte dem Kläger die Abschiebung nach Somalia für den Fall an, dass er die Bundesrepublik Deutschland nicht innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung verlasse (Ziffer 5). Zugleich befristete es das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 6). Zur Begründung seiner Entscheidung gab das Bundesamt an, dass sich die geschilderten Fluchtgründe allesamt nicht auf den Herkunftsstaat Somalia, sondern auf die Zeit seines Aufenthaltes im Jemen bezögen. Er sei in seinem Heimatland auch nicht von willkürlicher Gewalt im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts betroffen. Der Kläger könne als volljähriger, gesunder und erwerbsfähiger Mann ohne Unterhaltsverpflichtungen zumindest durch Gelegenheitsarbeiten ein kleines Einkommen erzielen, damit ein Leben am Rand des Existenzminimums finanzieren und sich allmählich wieder in die somalische Gesellschaft integrieren. Wegen der weiteren Einzelheiten der Begründung wird auf den Bescheid Bezug genommen.

Gegen diesen – ihm am 17. Februar 2017 zugestellten – Bescheid hat der Kläger am 3. März 2017 die vorliegende Klage erhoben, mit der er sein Asylbegehren weiterverfolgt. Zur Begründung nimmt er Bezug auf seine Angaben im Asylverfahren.

Der Kläger hat ursprünglich beantragt, die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17. Januar 2017 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 AsylG zuzuerkennen, hilfsweise, ihm subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zuzuerkennen, weiter hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf Somalia vorliegen.

In der mündlichen Verhandlung hat er die Klage zurückgenommen, soweit sie auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes gerichtet war.

Der Kläger beantragt nunmehr,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17. Januar 2017 zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf Somalia vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung.

Mit Beschluss der Kammer vom 18. September 2018 ist der Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes und der Ausländerbehörde der Stadt Wuppertal sowie auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Einzelrichter konnte in der Sache mündlich verhandeln und entscheiden, obwohl die Beklagte im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen ist. Denn sie wurde mit Hinweis auf diese Möglichkeit zum Termin geladen, § 102 Abs. 2 VwGO.

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, war das Verfahren einzustellen (§ 92 Abs. 3 VwGO).

Im Übrigen hat die Klage Erfolg. Sie ist zulässig und begründet. Soweit der Bescheid des Bundesamtes vom 17. Januar 2017 noch angefochten wird, ist er rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO). Er hat im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 5 AufenthG sind Gefahren nach Satz 1, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen. Nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politi-

scher Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens drei Monate ausgesetzt wird. Mangels einer derartigen Abschiebestopp-Anordnung ist die nach den eingeführten Erkenntnisquellen bestehende unzureichende Versorgungslage in Somalia eine allgemeine Gefahr, die aufgrund der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 5 AufenthG die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG grundsätzlich nicht rechtfertigen kann. Diese Sperrwirkung kann nur dann im Wege einer verfassungskonformen Auslegung eingeschränkt werden, wenn für den Schutzsuchenden ansonsten eine verfassungswidrige Schutzlücke besteht. Im Hinblick auf die Lebensbedingungen, die den Ausländer im Zielstaat erwarten, insbesondere die dort herrschenden wirtschaftlichen Existenzbedingungen und die damit zusammenhängende Versorgungslage, kann er Abschiebungsschutz in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nur ausnahmsweise beanspruchen, wenn er bei einer Rückkehr aufgrund dieser Bedingungen mit hoher Wahrscheinlichkeit einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre. Nur dann gebieten es die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, ihm trotz einer fehlenden politischen Leitentscheidung nach § 60a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 60 Abs. 7 Satz 5 AufenthG Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren. Wann danach allgemeine Gefahren zu einem Abschiebungsverbot führen, hängt wesentlich von den Umständen des Einzelfalles ab. Die drohenden Gefahren müssen nach Art, Ausmaß und Intensität von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtung für den Ausländer die begründete Furcht ableiten lässt, selbst in erheblicher Weise ein Opfer der extremen allgemeinen Gefahrenlage zu werden. Die Gefahren müssen dem Ausländer mit hoher Wahrscheinlichkeit drohen. Nach diesem hohen Wahrscheinlichkeitsgrad muss eine Abschiebung dann ausgesetzt werden, wenn der Ausländer ansonsten „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde“. Schließlich müssen sich diese Gefahren alsbald nach der Rückkehr realisieren. Das bedeutet nicht, dass im Falle der Abschiebung der Tod oder schwerste Verletzungen sofort, gewissermaßen noch am Tag der Abschiebung, eintreten müssen. Vielmehr besteht eine extreme Gefahrenlage beispielsweise auch dann, wenn der Ausländer mangels jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert werden würde.

St. Rspr. BVerwG, vgl. die Urteile vom 29. September 2011 - 10 C 24.10 -, und vom 29. Juni 2010 - 10 C 10/09 -, beide in juris.

Danach liegt im Falle des Klägers aufgrund der allgemein defizitären Versorgungslage in Somalia ein nationales Abschiebungsverbot vor. Der Kläger wäre bei einer Rückkehr dort hin nicht in der Lage, seinen Lebensunterhalt aus eigener Kraft zu sichern und würde mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in eine existenzielle Notlage geraten. Er hat Somalia im Alter von drei Jahren verlassen, so dass es sich um ein für ihn gänzlich fremdes Land handelt, in das er zurückkehren würde. Der Kläger ist im Jemen zur Schule gegangen und dort sozialisiert worden. Er hat zwar einen Beruf erlernt (Kfz-Mechaniker), dennoch dürfte er als de facto-Ausländer ohne jede Unterstützung – sei es durch die Familie, sei es durch

den Clan – kaum Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben. Er hat nach eigenen glaubhaften Angaben keine Familienangehörigen in Somalia und auch ansonsten keinerlei soziale Kontakte dorthin, so dass er auf kein familiäres und/oder soziales Netzwerk zurückgreifen kann, das ihn vor einer existenziellen Notlage bewahren könnte.

Hinzu kommt, dass der Kläger Angehöriger der Reer Hamar (auch: Rer Hamar oder Reer Xamar; zugehörig zu der Bevölkerungsgruppe der Benadiri) ist, einer ethnischen Minderheit, die auf Grund ihrer arabischen oder persischen Abstammung und ihrer helleren Hautfarbe als andersartig wahrgenommen und diskriminiert wird. Die Reer Hamar waren insbesondere in den ersten Jahren des Bürgerkrieges willkürlichen Angriffen anderer Clans ausgesetzt, gegen die sie sich nicht zur Wehr setzen konnten, da sie – anders als viele andere Clans – nicht flächendeckend bewaffnet waren. Zwar hat sich die Situation der Reer Hamar seit Ende des Bürgerkrieges signifikant gebessert. Den vorliegenden Erkenntnisquellen ist etwa zu entnehmen, dass sie in andere Clans einheiraten und sich mittels bezahlter Clan-Milizen oder privat angestellter Sicherheitsleute vor bewaffneten Angriffen schützen können.

Vgl. Immigration and Refugee Board of Canada, Somalia: The Reer Hamar and/or Benadiri, including the location of their traditional homeland, affiliated clans and risks they face from other clans, 3. Dezember 2012, abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/51e4facb4.html>; Gunkel in: ACCORD, Clans in Somalia, Bericht zum Vortrag beim COI-Workshop in Wien, 15. Mai 2009, S. 17 ff.; Schweizerisches Staatssekretariat für Migration SEM, Focus Somalia, Clans und Minderheiten, Bern-Wabern, 31. Mai 2017, S. 13.

Dies vermag jedoch an der prekären Situation des Klägers im Falle seiner Rückkehr nach Somalia nichts zu ändern. Er wäre dort völlig auf sich allein gestellt und besäße weder die nötigen sozialen Verbindungen noch die finanziellen Mittel, um Kontakte mit anderen Clans zu knüpfen oder private Sicherheitsleute zu bezahlen. Es ist insofern nicht erkennbar, wie es ihm gelingen sollte, sich wirksam gegen Angriffe anderer Clans zu schützen und sich eine eigene Existenz aufzubauen.

Davon ausgehend ist die verfügte Abschiebungsandrohung samt Ausreisefristbestimmung (Ziffer 5) ebenfalls rechtswidrig und antragsgemäß aufzuheben (§ 113 Abs. 1 VwGO). Denn das Bundesamt ist in dem hier maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung zur Feststellung eines Abschiebungsverbots verpflichtet und daher nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG nicht zum Erlass einer Abschiebungsandrohung ermächtigt.

Schließlich ist auch das in Ziffer 6 des streitgegenständlichen Bescheides ausgesprochene Einreise- und Aufenthaltsverbot aufzuheben, da das Bundesamt nach der Aufhebung der Abschiebungsandrohung nicht länger für die Befristungsentscheidung zuständig ist (§ 75 Nr. 12 AufenthG).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO, § 83b AsylG. Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 Abs. 1 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 und Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Der Antrag kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RDGEG –).

Die Antragschrift soll möglichst 3-fach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung als elektronisches Dokument bedarf es keiner Abschriften.

Dr. Urban



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Verwaltungsgericht Düsseldorf